

B E G R Ü N D U N G

10

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 a "Gemeindliche Mitte" der Gemeinde Holzwickede

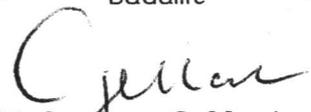
Die 1. Änderung umfaßt den Bereich zwischen dem Geh- und Radweg von der Opherdicker Straße zur Kirchstraße im Westen, der Opherdicker Straße im Süden, der Hamburger Allee im Osten und dem gemeindlichen Festplatz im Norden.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird das Ziel verfolgt, daß auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen zugelassen werden, die nach § 62 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen von 1984 genehmigungsfrei sind, weil gerade diese Nebenanlagen wie z. B. Gebäude bis 30 cbm umbauten Raum ohne Aufenthaltsräume, Teppichstangen, Müllboxen etc., durchaus in den Charakter eines allgemeinen Wohngebietes passen auch im Hinblick auf die angrenzenden bestehenden Baugebiete in der Gemeinde-Mitte. Die übrigen Bereiche des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes sind als Kerngebiet festgesetzt mit relativ hohen Ausnutzungsziffern bezüglich der Zahl der Vollgeschosse, der Grundflächenzahl und der Geschößflächenzahl. Für diese Bereiche sollen die o.g. Nebenanlagen nicht zugelassen werden, da sie sich nicht dem Charakter dieser Kerngebiete anpassen.

Durch diese Änderung des Bebauungsplanes sind keine zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen erforderlich. Anteilige Kosten für die Gemeinde Holzwickede entstehen somit nicht.

Holzwickede, den 18.07.85

GEMEINDE HOLZWICKEDE
- Bauamt -


Dipl.-Ing. Gellert
Gemeindeoberbaurat